

Badeordnung



Liebe Gäste,

als Gäste unseres Hauses schließen Sie mit der Badeanlage einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. PFLICHTEN DER BADEANLAGE

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (3) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanlage ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.



1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benützung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Betrieb „Kaffeehaus und Ferienwohnungen Hautz“ kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten

festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die MitarbeiterInnen des Betriebes „Kaffeehaus und Ferienwohnungen Hautz“ leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall den MitarbeiterInnen des Betriebes ehestmöglich zu melden.



1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benutzen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, können MitarbeiterInnen des Betriebes um Unterstützung ersucht werden (welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert erfolgen wird).

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

(1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Sorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

(2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten einzuhalten.

(3) Nichtschwimmer und Kinder bis 12 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

1.9. Haftung der Badeanlage

(1) Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.

(2) Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden.

Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. Außenanlage, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2

2. PFLICHTEN DER GÄSTE

2.1. Benützung

(1) Die Benützung der Badeanlage ist nur für Gäste der Ferienwohnungen des Betriebes „Kaffeehaus und Ferienwohnungen Hautz“ zulässig.

2.2. Anweisungen des Personals der Badeanlage

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage (z.B. Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung etwaiger Kosten von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

(4) Bei nahenden Unwettern ist das Außenschwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen



2.3. Hygienebestimmungen

(1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Im gesamten Poolbereich ist das Tragen von geeigneten Badeschuhen Pflicht, bevor das Becken betreten wird, sind die Badeschuhe auszuziehen.

(2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.

(3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brause ist nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.

(7) Abfälle (Plastikflaschen, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern in den Ferienwohnungen zu entsorgen.

2.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden

(4) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Aufenthaltspreise) sowie Strafanzeige geahndet werden.

(5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.5. Sprungbereich

(1) Es gibt keinen Sprungbereich - das Springen vom Beckenrand ist ausnahmslos verboten



2.6. Benützung von Becken, Geräten etc.

(1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutsche) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen.

(2) Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.

(3) Den Anweisungen des Personals ist immer Folge zu leisten.

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benutzungsgebühr verwendet werden.

(2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Personal entfernt werden.

(3) Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – in der Ferienwohnung im dafür vorgesehenen Safe zu deponieren. Für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird ausnahmslos keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind im Kaffeehaus gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.
- (3) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

2.9. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (2) Die Benützung von Glaswaren ist im Barfußbereich untersagt.

2.10. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.

- (2) Es gilt das generelle Rauchverbot im gesamten Poolbereich.



- (3) Badegäste, die sich während des Badebesuches im Kaffeehaus stärken wollen, haben darauf zu achten, angemessene Kleidung zu tragen, dh Oberkörper sind zu bedecken. Hosen, T-Shirts, Kleider oÄ sind zu tragen, Badeanzug, Bikini oder Badehose reicht nicht aus.